

Anmerkungen zur Dokumentation für Flüchtlinge

1. Die Dokumentation sollte alle wesentlichen Schreiben, Mitteilungen, Gesprächsnotizen und sonstigen Vorgänge jeweils mit Datum umfassen, dazu eine geordnete Übersicht mit stichwortartiger Zusammenfassung (Muster s. Anlage), soweit für Verständnis des Ablaufs sinnvoll. Die Übersicht dient zunächst der eigenen Aktenführung, kann aber auch zur Information für Rechtsanwälte, möglicherweise auch zur Vorlage bei Gericht genutzt werden.

Eine wichtige Funktion der Übersicht ist auch, dass der Flüchtlingsbetreuer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren eine fast ideale Unterlage für seine Aussage hat. Er kann dann präzise Aussagen zu dem Inhalt von Gesprächen mit genauer Datumsangabe machen. Aus dem Gedächtnis wäre es unmöglich, noch einigermaßen präzise anzugeben, wann man mit einer Behörde was besprochen hat.

2. Die Eintragungen können jeweils per PC (z.B. in einer Word-Datei) erfolgen. Ebenso gut (und für viele wahrscheinlich einfacher) ist eine handschriftliche Dokumentation. Sollte eine externe Vorlage erforderlich sein, könnte der Inhalt immer noch ohne allzu großen Aufwand in ein Word-Dokument übertragen werden.
3. Unabhängig von der Art der Dokumentation noch ein Hinweis auf die Rechtsfigur des *Kaufmännischen Bestätigungsschreibens*. Wenn Mitarbeiter von Firmen (natürlich nicht nur Kaufleute) in einer Besprechung eine Vereinbarung erzielt haben, dies aber nicht mehr in der Besprechung schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet wurde, dann ist es überaus sinnvoll, diese Vereinbarung der Gegenseite in einem normalen Geschäftsbrief zu bestätigen (*Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Besprechung am ... hatten wir folgendes vereinbart:.....*).

Eine solche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung bekommt die Qualität einer verbindlichen schriftlichen Vereinbarung, wenn ihr nicht innerhalb kurzer Frist widersprochen wird. Dieser Grundgedanke lässt sich auch auf den Umgang mit Behörden übertragen. Wenn in einer Besprechung oder einem Telefongespräch etwas Wichtiges gesagt wird, was die Behörde aber gerade nicht in einem Schreiben und damit zitierbar äußern will, kann es sinnvoll sein, der Behörde diese Äußerung in einem Schreiben oder einer E-Mail zu bestätigen. Wenn die Behörde dann nicht widerspricht, wird sie später Schwierigkeiten haben zu bestreiten, dass sie sich entsprechend geäußert habe. In einem Gerichtsverfahren würde der Richter fragen oder sich zumindest überlegen, warum die Behörde, wenn sie denn falsch zitiert worden war, nicht widersprochen hat.

Rückfragen gerne an:

- Dr. h.c. Christian Stubbe, christian.stubbe@t-online.de

- Ulrich Waas, ulrich.waas@unserveto-bayern.de

AnlageMuster für eine Dokumentationsübersicht**Dokumentationsübersicht M. M., Gambia**

2020	
2.5.	Erster Termin mit M., geboren 18.5.2002 in Gambia. Er ist 2018 über Libyen und Italien nach Deutschland gekommen, war zwei Jahre in einem Heim für Minderjährige mit Unterricht, hatte 2020 mit einer Ausbildung zum Pflegehelfer begonnen. Ausbildungsduldung bis August 2022. Seine deutsche Freundin ist von ihm schwanger im vierten Monat. Für Standesamt und Vaterschaftsanerkennung ist Pass dringend erforderlich. Geburtsurkunde liegt bereits vor, Original ist bei der Ausländerbehörde (AB). M. wird versuchen, Pass über Verwandte in Gambia zu besorgen.
4.7.	M. hat Pass erhalten. Pass bei Jugendamt (JA) vorgelegt, wird von Frau S. kopiert. Anschließend Pass bei AB abgegeben.
8.7.	M. erhält vom Regierungspräsidium (RP) die Mitteilung, dass ein Verfahren wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung eingeleitet worden sei.
9.7.	Telefonanruf bei JA. Frau S. erklärt, dass Verfahren wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung häufig eingeleitet werden, weil viele Fälle von falscher Anerkennung vorgekommen sind. Wenn M. tatsächlich der Vater sei, sei es am einfachsten, wenn er einen qualifizierten Vaterschaftstest (Apotheke) macht. Allerdings müsse er dafür die Kosten selbst tragen.
10.7.	Die Kosten für einen Vaterschaftstest bei einer Apotheke betragen 350 €. M. kann von seiner Ausbildungsvergütung nichts für den Test aufwenden. Die Freundin ist arbeitslos und kann sich ebenfalls nicht beteiligen. > Möglichst bis zur Geburt im Oktober klären, wie die 350 € finanziert werden können.
14.9.	Private Spenden für die Kosten des Tests sollten gesichert sein.
21.10.	Das Kind Lilliana wird geboren.
18.11.	Vaterschaftstest ist durchgeführt. Ergebnis: M. ist der Vater des Kindes.
3.12.	Das Verfahren wegen Vaterschaftsanerkennung wird eingestellt.
2021	
21.1.	Schreiben des Standesamtes (StA): Für die Geburtsurkunde des Kindes soll eine geprüfte Geburtsurkunde des Vaters vorgelegt werden.
28.1.	Schreiben an StA: Das Original der Geburtsurkunde liegt bei der AB.
15. 2.	Antwort StA: Vorzulegen ist Original-Geburtsurkunde mit Übersetzung und Überprüfung durch die „Deutsche Botschaft in Gambia“. Beigefügt Merkblatt der Deutschen Botschaft in Dakar/Senegal (zuständig für Gambia): Legislation von Urkunden wurde eingestellt. Überprüfung von Urkunden ist möglich, kostet 350 €, Bearbeitungszeit ein Jahr oder länger. Die Prüfung führt in den meisten Fällen zu keinem eindeutigen Ergebnis. StA setzt Frist zur Überprüfung bis 30.4.2021. Wenn bis dahin keine Mitteilung, wird beurkundet: Familienname M.... (<i>Identität nicht nachgewiesen</i>).
24.2.	Schreiben an StA: Hinweis auf die Sinnlosigkeit des Überprüfungsverfahrens.

10.3.	Antwort StA: Auf die Überprüfung kann nicht verzichtet werden. Ein Eintrag des Vaters in der Geburtsurkunde ohne Zusatz ist nur möglich, wenn die Richtigkeit der Geburtsurkunde formell und materiell bestätigt ist.	
22. 3.	Schreiben an StA: Materielle Bestätigung ist praktisch unmöglich, wie sich aus Erklärung der Botschaft Dakar ergibt. Der Zusatz „Identität nicht festgestellt“ ist irreführend. Für die AB und für das allgemeine Verständnis ist die Identität hinreichend festgestellt, weil M. Geburtsurkunde und Pass im Original vorgelegt hat. Es ist sinnlos, dass AB und StA unterschiedliche Identitätsbegriffe verwenden. Vorschlag für einen Eintrag: <i>Echtheit der Geburtsurkunde nicht überprüft</i> . Dies ist eine sachlich zutreffende Ergänzung, die vor allem auch Nachteile für das Kind vermeidet; wenn dieses später einmal die Geburtsurkunde vorlegt, entsteht bei dem vorgesehenen Eintrag unvermeidbar der Eindruck, es sei gar nicht bekannt, wer der Vater sei.	
2.4.	Antwort StA: Eine Identität im personenstandsrechtlichen Sinn wird nicht durch den Reisepass belegt. Es bleibt bei der bisherigen Entscheidung. Eine Konkretisierung, welches Dokument nicht vorgelegt bzw. nicht überprüft wurde, ist „nicht vorgesehen“.	
10.4.	Schreiben an StA: „Nicht vorgesehen“ ist keine hinreichende Erklärung. Nach PersonenstandsG, PersonenstandsVO und Verwaltungsrichtlinie ist es nicht unzulässig, eine sachlich richtige Erklärung einzutragen. Wenn es bei der bisherigen Erklärung bleibt, müsste das Innenministerium von BW angesprochen werden.	
18.4.	Antwort StA: Von der bisherigen Verwaltungspraxis kann nicht abgewichen werden.	
2.5.	Schreiben an Innenministerium, Korrespondenz beigelegt. Innenministerium soll prüfen, ob der von uns vorgeschlagene Vermerk ausreichend und zulässig ist – in der Erwartung, dass das StA eine entsprechende Eintragung vornehmen wird, wenn deren Zulässigkeit vom Innenministerium bestätigt wurde.	
24.5.	Schreiben des RP Karlsruhe: Innenministerium habe den Vorgang an RP weitergeleitet. Der Eintrag „Echtheit der Geburtsurkunde nicht überprüft“ sei nicht möglich. Das Überprüfungsverfahren in Gambia müsse durchgeführt werden, dies könne durchaus weitere Erkenntnisse bringen, auch wenn in vielen Fällen keine Überprüfung des genauen Geburtsdatums erfolgen könne. Eventuelle Feststellungen der AB zur Identität binden das StA nicht.	
15.6.	Klage zum Amtsgericht Karlsruhe mit dem Antrag, das StA anzuweisen, unseren Zusatz in der Geburtsurkunde einzutragen (§ 49 I PStG).	
2.7.	M. möchte Aufenthaltserlaubnis (AE) wegen seiner Stellung als Vater eines deutschen Kindes. Er überlegt, die Ausbildung abzubrechen, um sogleich Vollzeit arbeiten zu können. Von der bisherigen Ausbildungsvergütung kann er keine Zahlungen für den Unterhalt des Kindes leisten. Deshalb möchte er so bald wie möglich eine Arbeitsstelle als Ungelernter, dafür wäre es am einfachsten, wenn er eine AE bekäme. Die Überlegung, die Ausbildung abzubrechen, beruht auch darauf, dass die Schulleistungen durchgehend schlecht sind und deshalb mit einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gerechnet werden kann.	
5.7.	Rückfrage bei der AB: AE kann erteilt werden, wenn die Mutter des Kindes (P) beim Jugendamt eine Sorgeerklärung unterzeichnet.	
8.7.	M teilt mit, dass P. keine Sorgeerklärung abgeben will.	

12.7.	Schreiben an P. Hinweis darauf, dass M. Unterhaltszahlungen nur leisten kann, wenn er eine reguläre Arbeitsstelle hat. Dafür ist aber Sorgeerklärung erforderlich.	
14.7.	Telefongespräch mit P. Sie habe mit M. schlechte Erfahrungen gemacht und wolle deshalb nicht, dass er unmittelbar an der Erziehung des Kindes beteiligt sei. Er könne das Kind aber wie bisher täglich besuchen.	
19.7.	Schreiben an P. Beigefügt Entwurf einer schriftlichen Erklärung, wonach M. täglich das Kind besuche und sehr an ihm hänge. Mitteilung M: Gleichwohl solle eine Sorgeerklärung nicht abgegeben werden, nicht zuletzt auch, weil P. befürchte, dass M. das Kind mit einer solchen Erklärung nach Gambia mitnehmen könne.	
22.7.	Vergebliche Versuche, P. telefonisch zu erreichen. Sie hebt nicht ab. Deshalb nochmals Schreiben an P. mit der Versicherung, dass es ausgeschlossen sei, mit einer Sorgeerklärung ein Kind gegen den Willen der Mutter aus Deutschland herauszubringen.	
	Keine Antwort von P. M besuchte das Kind weiterhin und berichtet, dass P. weiterhin nicht bereit sei, die Sorgeerklärung oder auch die ihr übersandte Erklärung zu unterschreiben.	
2.8.	Telefongespräch mit W., Betreuer von M. vor Ort. Mit der AB muss geklärt werden, ob ausnahmsweise AE auch ohne Sorgeerklärung möglich ist. Falls nicht, ob eine Beschäftigungsduldung erteilt wird, wenn die Ausbildung abgebrochen wird, um eine Arbeit aufzunehmen und so Unterhalt zahlen zu können. Überlegung, ob schriftlich auf Anwaltsbogen oder persönliche Vorsprache. Ergebnis: W wird sich einen Termin bei AB geben lassen.	